



Kurzinformation

Aufstellungsversammlung von Parteien in der Pandemie

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ vom 28. Oktober 2020 wurde in § 52 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG)¹ ein neuer Absatz 4 eingefügt. Mit diesem wurde das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ermächtigt,

„im Falle einer **Naturkatastrophe** oder eines **ähnlichen Ereignisses** höherer Gewalt durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die **Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen** der Parteien von entgegenstehenden Bestimmungen **ihrer Satzungen zuzulassen**, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen, wenn der Deutsche Bundestag zu einem Zeitpunkt, der näher als **neun Monate** vor dem Beginn des nach Artikel 39 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von **Versammlungen ganz oder teilweise unmöglich** ist. (...)“²

In dieser Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden

„3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte **mit Ausnahme der Schlussabstimmung** über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege **elektronischer Kommunikation** ermöglichen zu können,

4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der **Briefwahl** oder einer **Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl** durchführen zu können.“³

1 Bundeswahlgesetz vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482).

2 Hervorhebungen nur hier.

3 § 52 Abs. 4 Satz 3 BWahlG; Hervorhebung nur hier.

Zu beachten ist, dass die Änderungen mit Ablauf des **31. Dezember 2021 außer Kraft treten**.

Mit der **COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung**⁴ hat das BMI eine entsprechende Verordnung erlassen.

Einzelne **Bundesländer** haben vergleichbare Regelungen für Wahlen auf Kommunal- oder Landesebene ebenfalls erlassen. Das Land Berlin beispielsweise hat diese Regelung in § 12 Abs. 5 bis 10 des Landeswahlgesetzes⁵ aufgenommen ohne das Erfordernis einer weiteren Rechtsverordnung.

Durch das „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, welches am 24. November 2021 in Kraft tritt, wurden **keine Änderungen** an der dargestellten Rechtslage vorgenommen.

* * *

4 Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115).

5 Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 414).